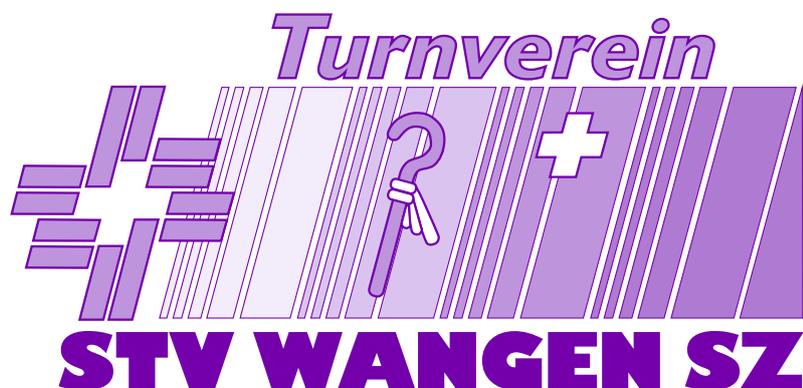


STATUTEN DES TURNVEREIN STV WANGEN SZ



I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Wangen SZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- des Schwyzer Kantonalturnverbandes (KSTV)
- der Zentralschweizerischen Männerturnvereinigung (ZMTV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten sie sich unterstellen.

Der Beitritt zu weiteren Verbänden und der Austritt aus denselben unterliegen dem Beschluss der GV.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 4 Bestand, Riegen

Dem Verein gehören an

- als selbständige Riege: Männerriege
- als unselbständige Riege, direkt dem VS unterstellt: Jugendriege

Art. 5 Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 6 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 8 Aufnahmebedingungen

Als Aktivmitglied wird aufgenommen wer

- a) das 14. Altersjahr erfüllt hat
- b) im laufenden Turnjahr mindestens 10 Turnstunden besucht hat
- c) an der GV anwesend ist

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Art. 10 Freimitglieder

Anrecht auf die Freimitgliedschaft haben Mitglieder, welche 15 Jahre im eigenen oder davon höchstens 5 Jahre in anderen Turnvereinen aktiv tätig waren. Über diese Jahre hinweg mindestens 20 % und jährlich mindestens 10 % der Turnstunden und Vereinsanlässe besucht haben. Diese werden durch die GV ernannt.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Anrecht auf die Ehrenmitgliedschaft haben Mitglieder, welche 20 Jahre im eigenen oder davon höchstens 8 Jahre in anderen Turnvereinen aktiv tätig waren. Über diese Jahre hinweg mindestens 20 % und jährlich mindestens 10 % der Turnstunden und Vereinsanlässe besucht haben. Oder Personen die sich für den Turnverein Wangen ausserordentlich verdient gemacht haben. Diese werden durch die GV ernannt.

Art. 12 Passivmitglieder, Gönner

Passivmitglied oder Gönner wird, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Der Besuch von Versammlungen ist ihnen gestattet, wobei sie kein Stimmrecht ausüben dürfen.

Art. 13 Vorschlagsweg zu Ernennungen

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV.

V. ORGANE

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommission
- Revisorenkommission

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat November statt. Eingeladen werden:

- Aktivmitglieder
- je 2 Delegierte der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- Revisorenkommission
- Gäste

Art. 16 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV + VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der unselbständigen Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Oberturners
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisorenkommission
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Genehmigung des Verteilschlüssels bei Durchführung von Grossanlässen

Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Art. 18 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 19 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Der Präsident gibt den Stichentscheid.

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 21 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere notwendige Anpassungen des Jahresprogramms.

Die Einladung zur VV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

TURNSTAND

Art. 22 Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und an der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

VORSTAND

Art. 23 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Vizeoberturner
- Kassier
- Einzüger
- Aktuar
- Jugichef
- Pressechef
- Materialverwalter / Fähnrich

Durch Beschluss der GV können dem Vorstand weitere Mitglieder zugeteilt werden.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Pflichtenhefte
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse

Art. 25 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und / oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und / oder Kassier rechtsverbindlich.

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 27 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Oberturner als Präsident sowie weiteren Mitgliedern

Art. 28 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- Turnerische Organisation der unselbständigen Riegen
- Dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

SPEZIALKOMMISSION

Art. 29

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

REVISORENKOMMISSION

Art. 30 Zusammensetzung

Die Revisorenkommission umfasst 3 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Art. 31 Aufgaben

Die Revisorenkommission prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen und Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VI. VERWALTUNG

Art. 32 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 33 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen etc., sind im Archiv aufzubewahren.

VII. FINANZEN

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

Art. 35 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand folgende Kompetenzen:

- Einmalige Ausgaben Fr. 1'000.00

Art. 36 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschuss zusammen.

Art. 37 **Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- Während des Vereinsjahres eingetretene Mitglieder

Art. 38 **Vermögenslage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 39 **Fonds**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 40 **Vermögenshaftung**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 41 **Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV vorgenommen werden.

Art. 42 **Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV beschlossen werden.

Art. 43 **Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Schwyzer Kantonturnverbandes.

Art. 44 **Auflösung**

Solange 8 Mitglieder, wovon 6 Aktivmitglieder, für den Fortbestand des Turnvereins Wangen stimmen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Bei allfälliger Auflösung sind die Vereinsgüter

dem Schwyzer Kantonalturnverband zur Aufbewahrung zu übergeben mit der Bestimmung, dass dieselben an einen sich unter dem gleichen Namen bildenden und dem Schweizerischen Turnverein angehörenden Turnverein abgegeben werden, der diesen Paragraphen wieder gleichlautend in seine Statuten aufnimmt.

Art. 45 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur Treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 46 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2004.

Art. 47 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der GV vom 18. November 2011 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Schwyzer Kantonalturnverband in Kraft.

Wangen, den 18. November 2011

Für den Turnverein Wangen

Christoph Schnellmann
Präsident

Philipp Bruhin
Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Schwyzer-Kantonal Turnverband an seiner Sitzung vom __.__.____ genehmigt.

Für den Schwyzer Kantonalturnverband

Reto Hensler
Präsident

Dagi Schädler
Sekretärin